

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Equans Switzerland AG (nachfolgend «Equans» genannt) offeriert, ihren Endkunden (nachfolgend „Kunden“ genannt) ein breites Angebot an Dienstleistungen und Produkten im Bereich Informations- und Kommunikations-Technologie.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (nachfolgend AGB-ICT-Services genannt), regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis von Equans zu ihren Kunden. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Equans und den Kunden im Bereich ICT Services. Für alle anderen vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen der Equans gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Equans Switzerland, soweit nichts anderes ursprünglich oder nachträglich schriftlich vereinbart ist.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von Equans ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind und mit den AGB-ICT Services von Equans nicht im Widerspruch stehen.
- 1.4 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.
- 1.6 Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder andere geeignete Weise bekannt gegeben und treten ohne schriftliche Einsprache des Kunden innert Monatsfrist in Kraft.
- 1.7 „Produkte“ sind von Equans angebotene und vertriebene Software, Hardware und Dienstleistungen.

2 Bestellung, Lieferung, Übergabe der Produkte

- 2.1 Bestellungen können schriftlich (per Brief oder Fax) oder elektronisch erfolgen.
- 2.2 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist grundsätzlich die jeweilige Auftragsbestätigung massgebend. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit bzw. Lieferbarkeit der Produkte beim Hersteller.
- 2.3 Die von Equans angegebenen Liefertermine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z.B. infolge von Nachschubproblemen beim Hersteller.
Sollte sich eine Lieferung über einen von Equans schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens drei Wochen Equans in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen weiteren Nachfrist in der Folge von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Equans haftet für diesen Fall dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren Schaden, wenn und so weit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Lieferung nachweisbar auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung von Equans zurückzuführen ist.
- 2.4 Bei Lieferstörungen infolge von Umständen, auf die Equans keinen Einfluss hat, wie z.B. Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre beim Hersteller oder Transportprobleme, ist Equans berechtigt, die Bestellung zu annullieren.
- 2.5 Vom Kunden gewünschte Bestellungsänderungen oder Annullierungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung mit Equans. Kosten, die bereits entstanden sind, kann Equans dem Kunden belasten.
- 2.6 Equans ist zu Teillieferungen berechtigt.

3 Abnahmen und Prüfung

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Equans gelieferten Produkte und Leistungen unmittelbar nach Anlieferung bzw. Abholung auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 10 Tag nach Anlieferung bzw. Abholung, Equans schriftlich bekanntzugeben.
- 3.2 Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlöschen jede Garantie und jeder sonstige Anspruch des Kunden, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der gebotenen Eingangsprüfung nicht erkennbar.

4 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1 Mit der Übergabe der gelieferten Produkte gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.
- 4.2 Werden die Produkte vom Kunden nicht terminkonform abgeholt, so werden die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden während 5 Tagen aufbewahrt und sodann dem Kunden nachgeschickt.

5 Rücksendung von Produkten

- 5.1 Eine Rücksendung von Produkten durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von Equans und erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Rücksendung der Produkte hat originalverpackt sowie unter Beilage einer detaillierten Fehler-/Mängelbeschreibung sowie des Kaufbeleges zu erfolgen. Für geöffnete Software ist eine Rücksendung ausgeschlossen.
- 5.2 Equans behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschrifteter Originalverpackung bzw. nicht mehr einwandfreie Produkte dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren. Bei Rücksendung ohne Fehlerbeschreibung kann Equans eine Fehlersuche auf Kosten des Kunden (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen.
- 5.3 In jedem Fall gelten die von Equans und vom Hersteller definierten Abläufe.

6 Preise

- 6.1 Die Preise der Produkte und Dienstleistungen der Equans verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer, verzollt und ab Domizil der Equans.
Nebenkosten wie zum Beispiel Kosten für Verpackung und Versand/Zustellung (Fracht/Transport) sind in den Preisen nicht enthalten und gehen ebenso wie die Mehrwertsteuer zu Lasten des Kunden. Wo nicht anders vereinbart, ist Zubehör nicht im Preis inbegriffen.
Supportleistungen sind im Produktpreis nicht inbegriffen und werden dem Kunden separat und nach Aufwand gemäß den Ansätzen in den jeweils gültigen Dienstleistungspreisen bzw. gemäß besonderer Abmachung in Rechnung gestellt.

- 6.2 Die Preise der Produkte sowie die Nebenkosten werden grundsätzlich nach der Preisliste zur Zeit der Auftragsbestätigung berechnet. Soweit Equans seitens der Hersteller bzw. Lieferanten die Zusicherung erhalten hat, Preissenkungen an die Kunden weiterzugeben, gelten die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe der Produkte. Dies gilt umgekehrt auch für den Fall von Preiserhöhungen durch die Hersteller bzw. Lieferanten.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht, sind alle Rechnungen der Equans am dreissigsten Tag nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung auf das angegebene Bankkonto fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. Equans kann einen Verzugszins in Höhe von 10% p.a. geltend machen.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Equans ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von Equans angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht tilgt bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist Equans berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Daneben ist Equans auch berechtigt, nach den allgemeinen Gesetzesregeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorzugehen.
- 7.4 Alle Forderungen von Equans, einschliesslich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn (a) der Kunde Zahlungsbedingungen wiederholt nicht einhält oder (b) auf Verlangen von Equans nicht umgehend die erforderlichen Sicherheiten stellt, um berechtigte Zweifel von Equans an seiner Liquidität/Zahlungsfähigkeit auszuräumen, so z.B. bei Betreibungen oder andern Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten des Kunden.
Der Kunde hat die Pflicht, Equans zu benachrichtigen, wenn Liquiditätsengpässe absehbar sind.
- 7.5 Auf Verlangen von Equans tritt der Kunde seine Forderungen gegen Endkunden aus dem Warenverkauf der von Equans gelieferten Produkte zahlungshalber an Equans ab (Art. 172 OR).
- 7.6 Checks werden von Equans nur zahlungshalber und nach vorheriger besonderer und schriftlicher Abmachung und unter der Voraussetzung entgegengenommen, dass alle Kosten und Spesen vom Kunden getragen werden.

8 Verrechnung / Retentionsrecht

- 8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von Equans zu verrechnen.
- 8.2 Jegliches Retentions- oder Rückgaberecht des Kunden an Sachen der Equans ist vollumfänglich wegbedungen.
- 8.3 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Weiterverkaufes bei seinem Endkunden anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die von Equans gelieferten Produkte bleiben – solange sie im Einflussbereich des Kunden stehen – im Eigentum der Equans, bis Equans den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat.
Equans ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz des Kunden einzutragen.
Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der Equans umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesgerichtes).
- 9.2 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von Equans gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

10 Garantie

- 10.1 Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden bzw. beim Abnehmer der Produkte, d.h. beim Endkunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Equans keine Eingangsprüfungen der von Herstellern bzw. Lieferanten gelieferten Produkte vornimmt.
- 10.2 Die Gewährleistung von Equans für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten. Die einzige Pflicht von Equans besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Kunden abzutreten.
- 10.3 Der Kunde anerkennt, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Garantiebestimmungen die Gewährleistung in der Regel nach Wahl des jeweiligen Herstellers/Lieferanten auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten/mangelhaften Produkte beschränkt und zudem nur gilt, wenn die Produkte in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein verbleiben.
- 10.4 Des Weiteren anerkennt der Kunde, dass in jedem Falle ein Mangel nur dann vorliegt, wenn dieser innert gesetzlicher Frist nach Entdeckung Equans schriftlich detailliert angezeigt wird und einen relevanten und reproduzierbaren Fehler beinhaltet. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung insbesondere für Mängel, welchen eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt:
 - unzulängliche Wartung;
 - Nichtbeachten der Betriebs- und Installationsvorschriften;
 - zweckwidrige Benutzung der Produkte;
 - Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör;
 - natürliche Abnutzung;
 - Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung;
 - Modifikationen oder Reparaturversuche;
 - äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden), sowie andere Gründe, welche weder von Equans noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind.

Vom Hersteller/Lieferanten nicht gedeckte Garantieleistungen sowie vom Kunden verursachte Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei fehlender oder mangelnder Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch Equans auf Kosten des Kunden.

- 10.5 In jedem Falle hält sich der Kunde an die von Equans bzw. vom jeweiligen Hersteller/Lieferanten definierten Abläufe bei der Abwicklung von allfälligen Garantieleistungen.

11 Haftung

Equans haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die Equans bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.).

Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

12 Patente und andere Schutzrechte

Wenn ein Dritter gegen den Kunden bzw. dessen Endkunden Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte wegen Verletzung eines Patent-, Urheber- oder anderen gewerblichen Schutzrechtes durch gelieferte Produkte bzw. Produkte aus deren Betrieb, so wird der Kunde Equans schriftlich und ohne Verzug über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis setzen. Equans wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diesen zur Regelung der Situation auffordern. Der Kunde verzichtet Equans gegenüber auf irgendwelche Garantie- oder Haftungsansprüche.

13 Wiederausfuhr

Die von Equans vertriebenen Produkte unterliegen den jeweiligen Exportbestimmungen der Ursprungsländer und der Schweiz. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer allfälligen Wiederausfuhr der Produkte um eine besondere Ausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde (zurzeit die Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes) nachzusuchen. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Produkte dem jeweiligen Erwerber mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

14 Softwareprogramme

- 14.1 Die Nutzungs- und Garantiebedingungen betreffend die von Equans gelieferten Softwareprodukte, -Programme, Handbücher und andere Unterlagen richten sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, welche insbesondere im Software-Lizenzvertrag zwischen Software-Hersteller und Benutzer/Endkunde enthalten sind.
- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich, beim Weiterverkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Softwareprodukte dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtungen aus den Nutzungs- und Garantiebedingungen des Software-Herstellers mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

15 Datenschutz

- 15.1 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten: Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften. Personenbezogene Daten werden von uns ausschliesslich zu den in dieser Datenschutzklausel genannten Zwecken erhoben und verarbeitet.
- 15.2 Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung: Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschliesslich zu den in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage genannten Zwecken; <https://equans.ch/de/datenschutz>. Personenbezogene Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, der Betroffene hat ausdrücklich eingewilligt oder die Verarbeitung ist gesetzlich zulässig.
- 15.3 Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Vor einer Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte prüfen wir sorgfältig, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und treffen geeignete Massnahmen zum Schutz der Daten.
- 15.4 Auskunftsrecht und Berichtigung: Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden-daten gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Der Betroffene hat das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 15.5 Datensicherheit: Wir treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen. Trotz aller Vorkehrungen kann ein restloses Risiko für die Datensicherheit nicht ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist sich dieser Risiken bewusst und akzeptiert diese im Rahmen der Nutzung unserer Dienstleistungen.
- 15.6 Kontaktadresse für Datenschutzanfragen: Für Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung von Datenschutzrechten kann sich der Betroffene an unsere Datenschutzbeauftragte unter der E-Mail-Adresse privacy@equans.ch wenden.
- 15.7 Änderungen der Datenschutzklausel: Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzklausel jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Website verfügbar und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Betroffene wird über wesentliche Änderungen der Datenschutzklausel informiert und hat das Recht, der Verarbeitung seiner Daten gemäss den geänderten Bedingungen zu widersprechen.

16 Höhere Gewalt (Force Majeure)

- 16.1 Fälle höherer Gewalt berechtigen Equans, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauern. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder Equans noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche Equans die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie-

und Rohstoffmangel, Epidemien und Pandemien (inkl. neue Covid-Wellen), Unfälle, Krankheit, Krieg, erhebliche Betriebsstörungen. Die Kosten für Beschleunigungsmassnahmen trägt der Kunde.

- 16.2 Wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt länger als zwei Monate andauern, kann dieser Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Bereits erbrachte Leistungen sind Equans vollumfänglich zu vergüten.

17 Härtefallklausel (Hardship Clause)

- 17.1 Treten während der Ausführung des Vertrages eine erhebliche wirtschaftliche Störung oder unvorhergesehene regulatorische Änderungen ein, so dass das Gleichgewicht des Vertrages dadurch grundlegend verändert wird und/oder Equans übermässig belastet wird, so verhandeln die Parteien über eine angemessene Anpassung des Vertragspreises. In diesem Fall gelten als erhebliche wirtschaftliche Störung oder als unvorhergesehene regulatorische Änderung ein Anstieg der Kosten von Equans um mehr als 5%, sofern dieser Kostenanstieg nicht durch ordentliche Teuerung ausgeglichen werden kann.

18 Cyber-Security

- 18.1 Der Kunde unterhält angemessene organisatorische und technische Massnahmen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seines Betriebs sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Massnahmen sind branchenüblich und beinhalten ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit, welches sich an Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) orientiert.
- 18.2 Der Kunde informiert Equans so bald wie möglich über alle ihm bekannten Sicherheitsvorfälle, welche die Durchführung des Vertrages mit Equans wesentlich beeinflussen. Der Kunde hat Equans alle Informationen im Zusammenhang mit dieser Schwachstelle oder Cyber-Bedrohung(en) zur Verfügung zu stellen.
- 18.3 Equans hat ein nicht exklusives, unbefristetes und unwiderrufliches Recht, die Informationen (einschliesslich aller darin enthaltenen vertraulichen Informationen oder geistigen Eigentums) im Zusammenhang mit der Schwachstelle und/oder den Cyber-Bedrohungen ganz oder teilweise zu nutzen, anzuzeigen, zu reproduzieren, zu modifizieren und zu verbreiten. Dies umfasst alle Informationen, die zur Analyse und Behebung der Schwachstelle, zur Erstellung von Patches oder Updates und/oder zur Benachrichtigung anderer möglicherweise betroffener Parteien erforderlich sind, ohne Einschränkungen und ohne Verpflichtung zur Nennung der Quelle oder zur Entschädigung des Kunden. Der Kunde versichert und garantiert Equans, dass er über alle erforderlichen Rechte zur Bereitstellung dieser Informationen verfügt und dass diese Informationen keine Eigentums- oder sonstigen Rechte Dritter verletzen oder rechtswidrige Informationen enthalten.

19 Ethik

- 19.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung höchster ethischer Standards in allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen. Dies umfasst die Achtung der Menschenrechte, die Förderung fairer Arbeitsbedingungen, die Minimierung von Umweltauswirkungen, die Bekämpfung von Korruption und die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ethik-Kodex: <https://equans.ch/de/ethics-compliance>.
- 19.2 Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages werden die Parteien in ihrem eigenen Namen und im Namen und für Rechnung ihrer Auftragnehmer dieselben Standards einhalten.
- 19.3 Jede Partei behält sich das Recht vor, von der anderen Partei zu verlangen, dass sie die in dieser Klausel eingegangenen Verpflichtungen belegt.
- 19.4 Jede Nichteinhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Nichterfüllung dar, die zur unverzüglichen Aussetzung und/oder unverzüglichen Beendigung dieses Vertrags durch die nicht säumige Partei berechtigt, und zwar auf Kosten und zu Lasten der säumigen Partei.

20 Übertragung

Rechte und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen (Lieferungen, Dienstleistungen) können vom Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Equans übertragen werden.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Equans. Equans ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich des materiellen schweizerischen Rechts. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

Zürich, 1. März 2026

Equans Switzerland AG, Bereich ICT Services